

**UNIPER Stellungnahme zum
Festlegungsverfahren zur Änderung der
Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für
Sekundärregelung und Minutenreserve
- Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus -**

§ 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV

- BK6-18-019 -

- BK6-18-020 -

Düsseldorf, 21.02.2018

UNIPER möchte hiermit die Gelegenheit nutzen Stellung zur Änderung des Zuschlagsmechanismus bei der Ausschreibung für Sekundärregelung und Minutenreserve zu nehmen.

Frage an die Branche:

Ist der neue Zuschlagsmechanismus aus Sicht der Branche grundsätzlich geeignet, für den Übergangszeitraum bis zur Einführung von Regelarbeitsmärkten eine wettbewerbliche Einbeziehung der Arbeitspreise sicherzustellen?

Aus Sicht von UNIPER ist die beschriebene Änderung des Zuschlagsmechanismus als Zwischenlösung geeignet. Nachstehende Punkte sind bei der Festlegung allerdings zu konkretisieren.

Mit der Einführung eines kurzfristigen Regelarbeitsmarktes, gemäß der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem vom 23. November 2017 („Guideline on Electricity Balancing“), wird eine wettbewerbliche Berücksichtigung des Arbeitspreises sichergestellt. Der konsultierte Zuschlagsmechanismus ist unseres Erachtens jedoch in seiner aktuellen Ausgestaltung nicht mit der Guideline on Electricity Balancing konform und steht den bereits gestarteten europäischen Harmonisierungsprozess sowie den initiierten grenzüberschreitenden Projekten entgegen. Zudem ist für eine grenzüberschreitende Merit-Order eine einheitliche Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit eine zwingende Voraussetzung. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu bereits entsprechende Projekte (PICASSO und MARI) initiiert. Daher sollte die Regelung bezüglich der Gültigkeit der Zwischenlösung allgemeiner formuliert werden und nicht nur auf die Einführung eines kurzfristigen Regelarbeitsmarktes abstellen. Die Entwicklung des grenzüberschreitenden europäischen Reservemarktes sollte hierbei berücksichtigt werden.

Aktuell werden die Kosten, die aus der Zahlung des Leistungspreises entstehen, sachgerecht über die Netzentgelte gewälzt. Die Kosten für die abgerufene Regelarbeit werden durch die Bilanzkreisverantwortlichen getragen. Der beschriebene Zuschlagsmechanismus führt zu einer Verschiebung von Kosten zwischen Netzentgelten und Bilanzkreisen. Diese kann signifikant sein und ist unseres Erachtens nicht angemessen in Bezug auf das erwähnte Ziel, dass ausschließlich nur wettbewerbliche Arbeitspreise sichergestellt werden sollen.

Die Netzbetreiber sollen nun den Gewichtungsfaktor bestimmen. Das aufgeführte Kriterium der „Angemessenheit“ zur Bestimmung des Gewichtungsfaktors greift hierbei unseres Erachtens deutlich zu kurz. Durch die Selbstbestimmung des Gewichtungsfaktors erhält der Übertragungsnetzbetreiber einen Entscheidungsspielraum, die Allokation der Kosten zwischen Netz und Bilanzkreis beliebig zu ändern.

Es müssen daher eindeutige Kriterien definiert werden, nach denen die Netzbetreiber den Gewichtungsfaktor bestimmen. Ebenso sollte eine Mindestgeltungsdauer eines einmal festgelegten Gewichtungsfaktors eingeführt werden, um eine beliebige, ggf. sogar tägliche Änderung des Gewichtungsfaktors zu verhindern. Diese Kriterien sollten vor Festlegung durch die Bundesnetzagentur im Markt konsultiert werden.

Des Weiteren sind der Gewichtungsfaktor und alle festgelegten Parameter, die zur Berechnung herangezogen werden, vor der „gate opening time“ transparent zu veröffentlichen, damit alle Marktteilnehmer über die gleichen Informationen bei der Angebotsabgabe verfügen.

Zudem in an den bei Einführung des Strommarktes 2.0 zugesagten Grundsätzen, insbesondere der Zulässigkeit von Preisspitzen, festzuhalten. Dies bedeutet, dass die neu eingeführte Preisobergrenze für Regelarbeit in Höhe von 9.999 EUR/MWh als eine die freie Marktpreisbildung begrenzende Maßnahme wieder abgeschafft werden muss.

Abschließend sollte der Fokus der Bundesnetzagentur auf einer zeitnahen nationalen Umsetzung der Guideline on Electricity Balancing liegen. In vielen Bereichen lässt diese einen zu großen Spielraum bei der nationalen Ausgestaltung, wie zum Beispiel bei der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises. Damit besteht die Gefahr, dass Verzerrungen zwischen den einzelnen europäischen Märkten nicht abgeschafft werden. Die Bundesnetzagentur sollte folglich ihr Engagement auf europäischer Ebene einen harmonisierten Energie- und Reservemarkt zu erreichen, der ein „Level Playing Field“ sicherstellt, weiter erhöhen. Die Relevanz dieser Fragestellungen ist unseres Erachtens deutlich höher als die Diskussion über Zwischenlösungen.